

NEWSLETTER SEPTEMBER 2019

DigiNetzG	Konkrete Entgelthöhen nach DigiNetzG: Was gilt?	2
Datenschutzrecht	Nur noch ETSI-Auskunft über Verkehrsdaten.....	5
Wettbewerbsrecht	Der Identitätsdiebstahl.....	8
Service	Termine	11

Sie erreichen uns gerne mit Anfragen, Kritik und Anregungen unter newsletter@juconomy.de

Konkrete Entgelthöhen nach DigiNetzG: Was gilt?

Eine nicht mit publiziertem Ergebnis abgeschlossene öffentliche Konsultation zu den Entgeltmaßstäben, eine bisher nicht ausgefüllte Rechtsgrundlage nach § 77i Abs. 4 TKG zur Veröffentlichung von Grundsätzen sowie Streitbelegungsentscheidungen über Entgeltregelungen zu Einzelfällen: wie passt das zusammen und was gilt für künftige Fälle?

Die Konsultation

Am 06.02.2018 veröffentlichte die BNetzA ein 52seitiges Konsultationsdokument unter der Überschrift „Fragen der Entgeltbestimmung im Hinblick auf die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze und die Koordination von Bauarbeiten auf Grundlage des DigiNetzG“:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Entgeltmassstaebe_DigiNetzG/Konsultationsdokument_Entgeltmassstaebe_DigiNetzG.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Die Konsultationsfrist endete am 09.04.2018. Laut BNetzA-Veröffentlichung haben sich daraufhin insgesamt 52 Marktakteure mit – zum Teil sehr ausführlichen – schriftlichen Stellungnahmen bei der BNetzA gemeldet. Diese Stellungnahmen wurden auf der BNetzA-Website auch veröffentlicht:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Entgeltmassstaebe_DigiNetzG/EntgeltmassstaebeDigiNetzG-node.html

Laut der BNetzA-Veröffentlichung mit Stand 27.07.2018 würden die eingegangenen Stellungnahmen „jetzt ausgewertet“. Seitdem ist über 1 Jahr vergangen. Bisher nicht erkennbar und nicht publiziert wurde, zu welchem Ergebnis diese Auswertung gelangt. Das erklärte Ziel der Konsultation, das allgemeine Verständnis „hinsichtlich der anzuwendenden Maßstäbe und Prinzipien fördern und einen möglichst strukturierten und zielgerichteten Dialog anstoßen“ wurde bisher genauso wenig erreicht, wie das weitere Ziel, die explizite Beauftragung des Gesetzgebers an die BNetzA zu erfüllen, gemäß § 77i Abs. 4 TKG Grundsätze der Kostenumlegung oder -teilung zu veröffentlichen.

Ein zielgerichteter Dialog sollte mit dem Bestreben geführt und vorangeführt werden, auch zu Ergebnissen zu gelangen. Auch angesichts des hohen Engagements der 52 Marktakteure und der zunehmenden Frustration dieser Marktakteure über die nicht weitergeführte Diskussion sollte die BNetzA dringend daran arbeiten, sich dieser Konsultation wieder zu erinnern.

Die Grundsätze nach § 77i Abs. 4 TKG

Der Auftrag des Gesetzgebers in § 77i Abs. 4 TKG harret fast 3 Jahre nach Inkrafttreten des DigiNetzG immer noch seiner Umsetzung. Der gesetzgeberische Auftrag an die BNetzA zur Veröffentlichung von Grundsätzen zur Kostenumlegung bei der Koordinierung von Bauarbeiten soll nach § 77i Abs. 4 Satz 2 TKG eine Bindungswirkung im Rahmen der Streitbeilegung zur Folge haben („Selbstbindung der Verwaltung“). Die Regelung des § 77i Abs. 4 TKG hat eine unionsrechtliche Grundlage in Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Kostensenkungsrichtlinie. Sinn der Regelung ist die Vereinfachung eines Einigungsprozederes. Der Auftrag nach § 77i Abs. 4 TKG geht über eine reine „Ermächtigungsgrundlage“ in der Bindungswirkung hinaus. Er stellt keine optionale Regelungsbefugnis, sondern eine Verpflichtung an die BNetzA dar, diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Die Streitbeilegungsverfahren

Aufgabe von Streitbeilegungsverfahren kann es grundsätzlich nicht sein, einen Entgeltmaßstab bzw. eine „allgemeine Preisliste“ für Mitnutzungen und Mitverlegungen zu entwickeln. Das wäre auch im Hinblick auf die Beteiligung aller Marktakteure nicht angemessen, die grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass allgemeine Grundsätze auch als Ergebnis einer allgemeinen Konsultation entwickelt werden. Es kann nicht Sinn und Zweck von Streitbeilegungsverfahren zwischen einzelnen Parteien sein, dass sich alle Marktakteure stets bei allen Streitbeilegungsverfahren beteiligen müssten, nur aufgrund der Sorge, dass sich ein einzelnes Streitbeilegungsverfahren als „Musterfall“ bzw. „Blaupause“ für künftige Entgeltregelungen entwickeln könnte.

Allerdings hat sich diese Sorge wohl bereits anlässlich des Streitbeilegungsverfahrens BK11-18/005 im Verfahren HochrheinNET gegen Stadt Laufenburg teilweise realisiert. In diesem Verfahren hat die Beschlusskammer 11 am 05.11.2018 entschieden, dass für die Mitnutzung kom-

munaler Leerrohre das „fair und angemessen“ bestimmte Entgelt darin besteht, dass der Mitnutzungspetent die zusätzlichen Kosten der Mitnutzung (§ 77n Abs. 2 Satz 2 TKG) sowie ein Entgelt von 0,25 € pro Meter und Jahr (mindestens aber 25 € pro Jahr bei Strecken bis zu 100 Meter) als Aufschlag gem. § 77 Abs. 2 Satz 3 TKG zu zahlen hat.

Zu diesem Betrag für den Aufschlag kommt die Beschlusskammer durch die Ermittlung eines „Referenzpreises“ durch Auswertung der Entgelte von 935 Verträgen. Im Mittel sei darin für die Leerrohrnutzung marktüblich ein Referenzpreis von 1,25 € pro Meter und Jahr vereinbart worden. Daraus legt die Beschlusskammer „unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände und der Abwägung der erheblichen Belange“ einen Anteil von 20 % des Referenzpreises und somit 0,25 € pro Meter und Jahr als angemessenen Anreizaufschlag fest. Hinsichtlich der Festlegung als Pauschalzuschlag beruft sich der Beschluss dabei auf verschiedene Stellungnahmen von Marktakteuren, die im Rahmen der Konsultation eingereicht wurden.

Die Beschlusskammer beruft sich für die Festlegung eines Aufschlags von 20 % des Referenzpreises ausdrücklich auf die „Ausübung des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums“. In der Abwägung der Interessen stellt sich der Beschluss auf den Standpunkt, dass Überwiegendes dafür spräche, einen eher niedrigen Anteil am Referenzpreis festzulegen.

Fazit

Statt die begonnene öffentliche Diskussion über die Entgeltmaßstäbe zielgerichtet Mitte 2018 fortzuführen, hat es die BNetzA – jedenfalls teilweise – einzelnen Streitbelegungsverfahren überlassen, welchen Anteil eines von ihr ermittelten Referenzpreises als „angemessener Aufschlag“ gelten soll. Natürlich sieht das DigiNetzG vor, dass die als Streitbelegungsstelle angerufene BNetzA innerhalb bestimmter Fristen eine Entscheidung zu treffen hat. Allerdings ist die nur anlassbezogene Entwicklung von Grundsätzen innerhalb eines Streitbelegungsverfahrens mit wenigen Beteiligten bereits aus Transparenzgründen nicht akzeptabel und frustriert diejenigen Marktakteure, die auf eine öffentliche Diskussion vertraut haben. Auch die Entscheidung in dem genannten Streitbelegungsverfahren BK11-18/005 hätte sich durch eine Öffnungsklausel eine erneute Überprüfung als Ergebnis der öffentlichen Diskussion vorbehalten können.

Die Festlegung auf einen betragsmäßig festgelegten Pauschalwert berücksichtigt zudem nicht die Konsistenz gegenüber den regulierten Entgelten für den Zugang zu Kabelkanalanlagen (KKA) der Telekom Deutschland, die diese aufgrund der marktmächtigen Stellung gewähren muss. Die zum Zeitpunkt der Streitbeilegungsentscheidung noch in Höhe von 0,04 € pro Meter und Jahr für ein Viertelrohr = 0,48 € pro Meter und Jahr entgeltregulierten Preise wurden durch den Beschluss der Beschlusskammer 3, Az. BK3a-19/002, mit Wirkung ab dem 01.07.2019 auf 0,06 € pro Meter und Jahr = 0,72 € pro Meter und Jahr und damit um 50 % (!) erhöht. Grundlage für diese Entgeltregulierung ist der Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die aktuelle Steigerung ist vor allem dem Anstieg der Tiefbaupreise geschuldet.

Der durch die Streitbeilegungsentscheidung BK11-18/005 festgelegte Entgeltmaßstab Zusatzkosten + 0,25 € / m / Jahr muss auch vor diesem Hintergrund der aktuell veränderten KeL-Regulierung im Rahmen einer transparenten öffentlichen Diskussion dahin überprüft werden, ob nach dem DigiNetzG zugangsverpflichtete Versorgungsnetzbetreiber nicht gegenüber marktbeherrschend entgeltregulierten Unternehmen benachteiligt werden.

Weitere Informationen:
RA Dr. Martin Geppert
Tel.: +49 (211) 90 99 16-61
E-Mail: geppert@juconomy.de



Nur noch ETSI-Auskunft über Verkehrsdaten

Ein Reminder zur Umsetzungspflicht: In der Praxis gingen viele Anordnungen der berechtigten Stellen zur Beauskunftung von Verkehrsdaten bei den TK-Unternehmen früher per Telefax ein und wurden auch per Telefax beauskunftet. Nach der neuen TKÜV ist dies nicht mehr zulässig. Es ist vielmehr eine sog. ETSI-Schnittstelle oder die sog. ETSI-E-Mail einzurichten. Nach dem seit langem die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, wächst der Umsetzungsdruck. Der Beitrag gibt hierzu konkrete Hinweise.

Eindeutige Neuregelung in der TKÜV zu ETSI-Vorkehrungen

Nach den gesetzlichen Regelungen (z.B. § 100 g StPO) hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Anordnung den berechtigten Stellen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation eines Beschuldigten zu ermöglichen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Ob und in welchem Umfang die zur Mitwirkung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen **Vorkehrungen** für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen oder die Erteilung von Auskünften treffen müssen, ist in § 110 TKG und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) bestimmt.

Für die nach der TKÜV Verpflichteten ordnet diese in der novellierten Fassung aus 2017 in § 31 Abs. 1 TKÜV für die Auskunft zu Verkehrsdaten an, dass die „**Auskunftsverlangen in einem digitalen Format**“ zu beantworten sind. Die Anordnungen müssen nach § 31 Abs. 2 TKÜV jederzeit „elektronisch“ entgegengenommen und auf gleichem Wege erteilt werden. Eine Übermittlung der Anordnung oder eine Erteilung der Auskünfte ist ausdrücklich unzulässig (geworden), § 31 Abs. 2 TKÜV.

Für Verpflichtete, die eine sichere elektronische Schnittstelle nach § 113 Abs. 5 TKG bereitstellen müssen (weil sie mehr als 100.000 Kunden haben), ist die Einrichtung der sog. **ETSI-Schnittstelle** Pflicht. Für Unternehmen, die nicht entsprechend verpflichtet sind, haben eine Schnittstelle einzurichten, die eine verschlüsselte E-Mail-Übertragung ermöglicht (sog. **E-Mail-ETSI**). Die Einzelheiten zu den beiden Verfahren sind in der TKÜV sowie technisch in der TR-TKÜV (7.1.) geregelt.

Neben der Pflicht zur Einrichtung einer der beiden ETSI-Schnittstellen sind weitere organisatorische Pflichten mit einem zum Teil sehr hohen Service Level zu erfüllen. Dies betrifft die Pflicht zur „unverzöglichen Beantwortung“ (§ 31 Abs. 3 S. 1 TKÜV), Sicherungs- und Schutzpflichten, Antwortfristen (siehe jeweils § 31 Abs. 2 TKÜV) sowie Protokollierungs- und Prüfpflichten (§ 35 TKÜV). Bestimmte Verpflichtete haben zudem sogar eine „Auskunft in Echtzeit“ zu ermöglichen (§ 32 Abs. 3 TKÜV).

Regelungen gelten auch für die „normale“ Verkehrsdatenauskunft sowie Vorratsdatenspeicherung

Die im Überblick dargestellten Verpflichtungen gelten grundsätzlich sowohl für die Auskunft der „betrieblichen“ Verkehrsdaten nach §§ 96, 97 TKG sowie die sog. „Vorratsdaten“ nach § 113b ff. TKG. Die technischen Verpflichtungen unterscheiden sich allerdings im Detail, wie sich aus der TR-TKÜV (aktuelle Fassung 7.1) ergibt. Es ist deshalb durch die Verpflichteten auch zu unterscheiden, ob Auskünfte auf Basis der betrieblichen Verkehrsdaten (§ 96 TKG) erteilt werden oder den „Vorratsdaten“ nach § 113b TKG. Auch die berechtigten Stellen müssen in den Anordnungen entsprechend unterscheiden.

Auch die nach der TKÜV verpflichteten Unternehmen, die aktuell die Vorratsdatenspeicherung wegen des EuGH-Urteils und der Rechtsprechung des OVG-Münster zur Vorratsdatenspeicherung nicht umsetzen, müssen entweder die ETSI-Schnittstelle oder die E-Mail-ETSI einrichten.

Auskunftskonzept bei BNetzA einzureichen

Nach § 110 Abs. 2 TKG ist der BNetzA die Betriebsaufnahme der Überwachung und im Ergebnis auch der Auskunftserteilung anzuzeigen und mittels eines geeigneten „Konzeptes“ nachzuweisen. Die BNetzA kann deshalb bereits einfach aus den ihr vorliegenden Unterlagen ersehen, ob ein Unternehmen die neuen Pflichten erfüllt.

Umsetzungsfrist abgelaufen

Nach § 110 Abs. 5 TKG galt eine Umsetzungsfrist von einem Jahr, die damit in 2018 schon länger abgelaufen ist. Wer die erforderliche Umsetzung nicht vornimmt, handelt ordnungswidrig. Dies gilt insbesondere für die Einführung der Maßnahmen (§ 149 Abs. 1 Nr. 22 TKG), die Benennung einer zur Entgegennahme der Anordnungen geeignete Stelle (§ 149 Abs. 1 Nr. 23 TKG) und/oder die nicht rechtzeitige Erbringung des Nachweis über die Einrichtung (§ 149 Abs. 1 Nr. 24 TKG).

Die BNetzA hat bereits zahlreiche Umsetzungskonzepte genehmigt und für die Praxis verwendbare Vorgaben gemacht. Bei der rechtlichen Erstellung eines Auskunftskonzeptes kann bereits auf diese Erfahrung zurückgegriffen werden.

Bei der technischen und organisatorischen Realisierung werden selbstverständlich im Markt auch bereits Lösungen angeboten. Die verpflichteten Unternehmen müssen die Umsetzung damit nicht zwingend selbst vornehmen.

Fazit

Sollte ein TK-Unternehmen die neuen ETSI-Pflichten zur Auskunftserteilung noch nicht umgesetzt haben, wird es höchste Zeit. Wenigstens kann aber bereits auf Umsetzungserfahrung zurückgegriffen werden.

Weitere Informationen:
RA Dr. Peter Schmitz
Tel.: +49 (211) 90 99 16-62
E-Mail: schmitz@juconomy.de



Der Identitätsdiebstahl

Ein Unternehmen schickt einem Verbraucher Rechnungen und Zahlungsaufforderungen, weil es davon ausgeht, der Verbraucher habe eine Leistung bestellt. Später stellt sich heraus: Ein unbekannter Dritter hatte die Bestellung unter dem Namen des Verbrauchers vorgenommen. Hat das Unternehmen wettbewerbswidrig gehandelt?

Ausgangslage

Der Fall kommt nicht selten vor: Ein Unternehmen erbringt eine beauftragte Leistung und fordert von einem Verbraucher unter Angabe einer Vertrags- und Rechnungsnummer die Zahlung eines entsprechenden Betrages. Weitere Zahlungsaufforderungen folgen. Spätere Ermittlungen fördern zu Tage, dass der Verbraucher die abgerechnete Leistung gar nicht bestellt hat, sondern von einem sogenannten Identitätsdiebstahl auszugehen ist: Ein unbekannter Dritter hat die Bestellung unter fremdem Namen vorgenommen.

Solche Identitätsdiebstähle können unterschiedliche Hintergründe haben: Mit Spaßbestellungen wollen Dritte dem Verbraucher „eins auswischen“, dem Image des Unternehmens schaden oder in den Genuss unentgeltlicher Leistungen gelangen, Vertriebspartner des Unternehmens wollen sich Provisionen erschleichen und dergleichen mehr. Entsprechend mannigfaltig können die Verantwortlichkeiten für das Geschehene verteilt sein.

In seinem Urteil „Auftragsbestätigung“ vom 17.08.2011 (I ZR 134/10) hatte der BGH am Rande – ohne dass es damals für die Entscheidung darauf ankam - zum Ausdruck gebracht, dass die Zusendung unbestellter Ware dann nicht wettbewerbswidrig sein könne, wenn der Unternehmer irrtümlich von einer Bestellung des Verbrauchers ausgehe und dieser Irrtum seine Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens habe.

Zum aktuellen BGH-Urteil

An dieser Bewertung will der BGH nicht mehr festhalten (Urt. v. 06.06.2019 – I ZR 216/17).

Zunächst bestätigt der BGH dasjenige, was nach derzeitiger Rechtskenntnis unvermeidlich ist: Das Versendung von Rechnungen und sonstigen Zahlungsaufforderungen an einen Verbraucher in Bezug auf Leistungen, die dieser gar nicht bestellt hat, stellt eine Irreführung i.S.d. 5 UWG dar, wenn in der Versendung dieser Schreiben die sinngemäße Behauptung zu sehen ist, der angeschriebene Verbraucher habe die fragliche Leistung bestellt. Dieser Behauptung ist objektiv unwahr, wenn es an einer entsprechenden Bestellung dieses Kunden fehlt. Die daraus resultierende Irreführung ist wettbewerbslich relevant, da der Verbraucher zu Handlungen verleitet werden kann (Bezahlung der Rechnung), die er ansonsten nicht vorgenommen hätte.

Der BGH ist darüber hinaus der Frage nachgegangen, welche Rolle der Identitätsdiebstahl für diese Bewertung haben kann. Ein Irrtum des Unternehmers über den Umstand einer vorhergehenden Bestellung durch den zur Zahlung aufgeforderten Verbraucher ist auch dann nicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, wenn dieser Irrtum nicht vorwerfbar ist. In diesem Zusammenhang hatte sich der BGH mit dem Einwand des verklagten Unternehmens auseinanderzusetzen, es müssten Wertungswi-

dersprüche zwischen dem Irreführungstatbestand (§ 5 Abs. 1 UWG) und Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG vermieden werden. Wenn der BGH wie im Fall „Auftragsbestätigung“ (s.o.) bei unvermeidbarem Irrtum des Unternehmens einen Verstoß gegen Nr. 29 des Anhangs verneine, dürfe diese Wertung nicht über den Irreführungstatbestand in Frage gestellt werden.

Obwohl auch der BGH betont, dass Wertungswidersprüche zu vermeiden seien, misst er diesem Argument im Ergebnis keine Bedeutung bei. Denn zum einen sei Nr. 29 des Anhangs gegenüber § 5 Abs. 1 UWG nicht die speziellere Vorschrift. Zum anderen habe das Unternehmen auch gegen Nr. 29 des Anhangs verstoßen, indem es den Verbraucher zur Bezahlung der von diesem nicht bestellten, von dem Unternehmen aber zuvor tatsächlich erbrachten Dienstleistung aufgefordert habe. An der Auffassung, dass ein Verstoß entfallen könne, wenn das Unternehmen einem Irrtum erlegen sei und der Grund hierfür nicht in seinem Verantwortungsbereich liege, hält der BGH ausdrücklich nicht mehr fest

Fazit

Die Entscheidung „Identitätsdiebstahl“ ist jedem am Wettbewerbsrecht Interessierten zur Lektüre zu empfehlen, weil sie den Stand des Rechtskenntnis zur Irreführung nach § 5 UWG anschaulich darstellt. Gleichermäßen instruktiv wie überzeugend sind die Ausführungen zum Verhältnis des § 5 UWG zu Nr. 29 des Anhangs zum UWG. Die vom BGH noch zuvor vertretene abweichende Auffassung zur Auslegung des letzteren, die seinerzeit in der Entscheidung „Auftragsbestätigung“ ohne jede Begründung daherkam, erscheint retrospektiv wie ein überwundener Schnupfen.

Bis heute geistert in der UWG-Praxis einiger Gerichte geradezu unverwüstlich die Vorstellung von subjektiven Tatbeständen, die die wettbewerbliche Bewertung eines bestimmten Verhaltens vom Wissenstand des Handelnden abhängig machen sollen oder könnten. Dabei wird konsequent übersehen, dass (1.) der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch verschuldensabhängig ist und (2.) der Zweck des UWG insbesondere im Schutz des Verbrauchers und anderer Marktteilnehmer zu finden ist (§ 1 UWG). Wenn ein bestimmtes Marktverhalten objektiv mit diesem Schutzzweck nicht in Einklang zu bringen ist, kann es nicht mit Blick auf Kenntnisse oder Kenntnisdefizite des Handelnden anders bewertet wer-

den. Ein verbraucherschädliches, z.B. irreführendes Verhalten wird nicht dadurch wettbewerbskonform, dass sich der Täter der Irreführung nicht bewusst war. Ebenso wenig entfällt eine Wettbewerberbehinderung (§ 4 Nr. 4 UWG), weil der Täter nicht wusste, dass er mit seinem Verhalten behindert. Und umgekehrt wird freilich ein objektiv unschädliches Verhalten nicht dadurch wettbewerbswidrig, dass der Täter es mit düstersten Absichten an den Tag legte.

Es bleibt zu hoffen, dass die irrige Vorstellung der Relevanz von kognitiven und voluntativen Tatbestandselementen im Wettbewerbsrecht bald endgültig und insgesamt der Vergangenheit angehört. Die Entscheidung „Identitätsdiebstahl“ liefert einen Beitrag hierzu.

Weitere Informationen:
RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche
Tel.: +49 (211) 90 99 16-64
E-Mail: szw@juconomy.de



Service

Termine

28.11.2019	BREKO Jahrestagung 2019
Ort	Berlin
Internet	https://brekoverband.de/termine/20-jahre-breko

Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte
Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche
Partnerschaft mbB (AG Essen PR 2918)
Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf
Tel: +49 (0)211-90 99 16-0
Fax: +49 (0)211-90 99 16-99
E-Mail: kanzlei@juconomy.de
URL: <http://www.juconomy.de>
Ust-IDNr. DE 196413754

Die anwaltlichen Berufsträger von JUCONOMY Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u. a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung (FAO), deren Texte u. a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.